

Steuerberater + Partner

Johannes Kandlhofer
Jürgen Ritter
Rainer Trinkl
Ulrike Schickhofer

Steuerberater

Irmgard Kienreich (Prokuristin)
Edith Huber-Wurzinger (Prokuristin)
Bettina Raith
Gabriele Putz
Daniela Walser
Daniela Trinkl

Fragen und Antworten zum

5 %-igen Umsatzsteuersatz

Sehr geehrter Herr Mag. Kandlhofer,

wie wir bereits berichtet haben, wurde zur Unterstützung von den besonders von der COVID-19-Krise betroffenen Branchen Gastronomie, Hotellerie, Kultur und Publikationsbereich der Umsatzsteuersatz von 1. Juli 2020 bis 31. Dezember auf 5% gesenkt. Inzwischen konnten schon zahlreiche Zweifelsfragen in Zusammenhang mit dieser Maßnahme geklärt werden. Wir möchten Sie darüber kurz informieren.

Welche Umsätze sind in der Gastronomie begünstigt?

Im Bereich der Gastronomie gilt der 5%ige Steuersatz für die **Verabreichung von Speisen und den Ausschank von Getränken** (alkoholisch und nichtalkoholisch), wenn sie ihrer Art nach eine Gewerbeberechtigung für das Gastgewerbe erforderlich machen. Betroffen sind daher Betriebe, die den Genuss von Speisen oder Getränken an Ort und Stelle ermöglichen und bei denen die Leistung über eine bloße Handelstätigkeit (zB Verkauf von handelsüblich verpackter Ware) hinausgeht.

Betriebskantinen: Der 5%ige Steuersatz kann auch dann angewendet werden, wenn der Betrieb nicht die Erzielung eines Ertrags oder sonstiger wirtschaftlicher Vorteile bezweckt.

Bäckerei, Fleischerei, Konditorei: Die Ermäßigung kommt auch zur Anwendung, wenn für die Tätigkeit ihrer Art nach eine Gewerbeberechtigung für das Gastgewerbe erforderlich ist, die Verabreichung von Speisen oder der Ausschank von Getränken für den Genuss an Ort und Stelle aber von einer anderen Gewerbeberechtigung (zB für Bäcker, Fleischer oder Konditoren) oder anderen Bestimmungen der GewO mitumfasst sind. Der Verkauf von Waren, die nicht zum sofortigen Verzehr an Ort und Stelle bestimmt sind (zB Verkauf von Semmeln, Fleisch, Torten zum Mitnehmen oder handelsüblich verpackten Waren) fällt nicht unter die Begünstigung.

Würstelstand oder Schutzhütte: Diese Umsätze unterliegen dem 5%igen Steuersatz, selbst wenn nach der Gewerbeordnung kein Befähigungsnachweis erforderlich ist.

Buschenschank: Der 5%ige Steuersatz kommt auch zur Anwendung, wenn es sich um einen von der GewO ausgenommenen Buschenschank handelt. Beim Ausschank von Getränken im Rahmen der landwirtschaftlichen Gastronomie ist keine Zusatzsteuer zu entrichten.

Tankstelle und Supermarkt: Für die Verabreichung von Speisen und den Ausschank von Getränken in Tankstellen- oder Supermarkt-Restaurants ist eine Gewerbeberechtigung für das Gastgewerbe erforderlich, weshalb der 5%ige Steuersatz zur Anwendung gelangt. Nicht unter die Begünstigung fallen hingegen die im Shop verkauften Lebensmittel und Getränke.

Trafiken: Von Trafikanten im Rahmen des Nebenartikelkataloges verkaufte offene Getränke (zB Coffee to go) fallen unter die Begünstigung; für den Verkauf von kalten Speisen (zB Süßigkeiten) kommt der 5%ige Steuersatz nicht zur Anwendung.

Steuerberater + Partner

Johannes Kandlhofer
Jürgen Ritter
Rainer Trinkl
Ulrike Schickhofer

Steuerberater

Irmgard Kienreich (Prokuristin)
Edith Huber-Wurzinger (Prokuristin)
Bettina Raith
Gabriele Putz
Daniela Walser
Daniela Trinkl

Zustellung und Abholung: Bei Restaurants ist auch die Zustellung oder Bereitstellung zur Abholung (inkl. Gassenverkauf) von warmen Speisen (inkl. Salaten) und offenen Getränken vom ermäßigten Steuersatz umfasst. Dasselbe gilt für die Zustellung von warmen Speisen (inkl. Salaten) und offenen Getränken von Bäckereien, Fleischereien und Konditoreien.

Catering: Erbringt ein Unternehmer ein umfangreicheres Dienstleistungspaket, welches zur Verabreichung von warmen Speisen (inkl. Salaten) und offenen Getränken an Ort und Stelle führt (zB Abgabe durch Servicepersonal, Zurverfügungstellung von Platten, Geschirr, Besteck, Tische, Sessel), liegt eine Tätigkeit vor, die mit der Verabreichung in einem Restaurant vergleichbar ist und daher unter den 5%igen Steuersatz fällt.

Jausenwagen und Verkaufswagen: Werden mit einem Jausenwagen Speisen und Getränke bei Betrieben verkauft, unterliegen die Umsätze dem 5%igen Steuersatz, wenn es sich um die Zustellung von warmen Speisen (inkl. Salaten) oder offenen Getränken handelt. Dasselbe gilt auch für einen Verkaufswagen in einem Zug. Der Verkauf von kalten Snacks fällt nicht unter die Begünstigung.

Gassenverkauf von Speiseeis: Obwohl es sich hier nicht um die Verabreichung von warmen Speisen handelt, unterliegt der Verkauf von Speiseeis in Stanitzel oder Becher dem 5%igen Steuersatz.

Speisen und Getränke aus Automaten: Begünstigt ist nur die Abgabe von warmen Speisen (inkl. Salate) und offenen Getränken (zB Kaffeeautomat); nicht jedoch von kalten Imbissen oder handelsüblich verpackten Waren.

Welche Umsätze sind in der Hotellerie begünstigt?

Begünstigt sind neben der Verabreichung von Speisen und dem Ausschank von Getränken auch die **Beherrschung in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen** sowie die **Vermietung von Grundstücken für Campingzwecke**. Die Beherrschung geht über die bloße Überlassung von Räumlichkeiten (einschließlich deren typischer Nebenleistungen) hinaus und erfordert auch eine gewisse Betreuung der Räumlichkeiten oder des Gastes, die den Aufenthalt eines Gastes ohne umfangreiche eigene Vorkehrungen ermöglicht. Umfasst sind sowohl die Beherrschung in Hotels und Gaststätten als auch die Privatzimmervermietung und die Überlassung von Ferienwohnungen.

Tages- und Nächtigungsgelder: Die Steuersatzsenkung hat keine Auswirkung auf den Vorsteuerabzug aus pauschalen Tages- und Nächtigungsgeldern. Dieser ist unverändert mit dem Steuersatz von 10% vorzunehmen.

Spaltung von Rechnungen: Erstreckt sich die Aufenthaltsdauer eines Gastes auf Tage, für die der Steuersatz von 5%, und auf Tage, für die der Steuersatz von 10% für die Beherrschung zur Anwendung gelangt, so muss die Rechnung gesplittet werden.

Waren aus Minibars: Der Verkauf von handelsüblich verpackten Speisen und Getränken aus einer Minibar fällt nicht unter den 5%igen Steuersatz.

Steuerberater + Partner

Johannes Kandlhofer
Jürgen Ritter
Rainer Trinkl
Ulrike Schickhofer

Steuerberater

Irmgard Kienreich (Prokuristin)
Edith Huber-Wurzinger (Prokuristin)
Bettina Raith
Gabriele Putz
Daniela Walser
Daniela Trinkl

Roomservice: Das Servieren zubereiteter Speisen und offener Getränke im Rahmen von Roomservice mit einem dem Catering vergleichbaren Leistungsumfang, fällt unter die Begünstigung.

Welche Umsätze sind im Kultur- und Publikationsbereich begünstigt?

Der ermäßigte Steuersatz von 5% kommt im **Kulturbereich** zur Anwendung für

- Einfuhren von bestimmten Kunstgegenständen und künstlerischen Fotografien;
- Lieferungen und innergemeinschaftliche Erwerbe solcher Kunstgegenstände und Fotografien, wenn sie vom Urheber, dessen Rechtsnachfolger oder einem Unternehmer bewirkt werden, der kein Wiederverkäufer ist, wenn dieser den Gegenstand entweder selbst eingeführt hat, ihn vom Urheber oder dessen Rechtsnachfolger erworben hat oder er für den Erwerb zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt war;
- Umsätze aus der Tätigkeit als Künstler;
- Leistungen, die regelmäßig mit dem Betrieb eines Theaters, Museums, botanischen oder zoologischen Gartens oder Naturparks verbunden sind (sofern nicht umsatzsteuerbefreit);
- Musik- und Gesangsaufführungen, Film- und Zirkusvorführungen und Leistungen aus der Tätigkeit als Schausteller.

Der ermäßigte Steuersatz von 5% kommt im **Publikationsbereich** zur Anwendung für

- Bücher, Broschüren uä Drucke sowie Zeitungen und andere periodische Druckschriften;
- Bilderalben, Bilderbücher und Zeichen- oder Malbücher für Kinder;
- Noten und kartographische Erzeugnisse aller Art einschließlich Wanderkarten und Globen;
- elektronische Publikationen, soweit sie nicht vollständig oder im Wesentlichen aus Video- oder Musikinhalten bestehen oder Werbezwecken dienen.

Verkauf von Kunstgegenständen durch Händler: Beim Verkauf von Gegenständen, die der Differenzbesteuerung nach § 24 UStG unterliegen, kann der Verkäufer bei jeder einzelnen Lieferung zur Regelbesteuerung optieren. Wendet er die Differenzbesteuerung nicht an, ist er insoweit kein Wiederverkäufer im umsatzsteuerlichen Sinn. In diesem Fall kann er daher unter den übrigen Voraussetzungen den ermäßigten Steuersatz von 5% anwenden.

Umtausch von Waren: Werden Waren zurückgegeben, kommt es zur Rückgängigmachung des Umsatzes. Beim Umtausch liegt für den neuen Gegenstand eine Lieferung vor, die mit dem im Zeitpunkt des Umtausches geltenden Umsatzsteuersatz zu versteuern ist.

Steuerberater + Partner

Johannes Kandlhofer
Jürgen Ritter
Rainer Trinkl
Ulrike Schickhofer

Steuerberater

Irmgard Kienreich (Prokuristin)
Edith Huber-Wurzinger (Prokuristin)
Bettina Raith
Gabriele Putz
Daniela Walser
Daniela Trinkl

Verschiebung von Veranstaltungen: Wurde eine begünstigte Veranstaltung (zB Theateraufführung) verschoben und wird diese nun zu einem Zeitpunkt abgehalten, in dem der Steuersatz von 5% gilt, kommt dieser ermäßigte Steuersatz zur Anwendung.

Abonnements: Bei Abonnements kommt jeweils der Steuersatz zur Anwendung, der im Leistungszeitpunkt gültig ist. Bei Abos die sich teilweise auf den begünstigten Zeitraum beziehen, kann die Rechnung berichtigt und die Umsatzsteuer anteilig reduziert werden.

Wie ist bei Anzahlungen vorzugehen?

Für die Frage, welcher Steuersatz zur Anwendung gelangt, ist grundsätzlich auf den **Leistungszeitpunkt** abzustellen. Werden Anzahlungen geleistet, sind diese zunächst nach der Rechtslage im Zeitpunkt der Vereinnahmung zu versteuern. Kommt im Zeitpunkt der Leistung ein anderer Steuersatz zur Anwendung, so muss die **Umsatzsteuer berichtigt** werden und es hat eine **Korrektur der Anzahlungsrechnungen** zu erfolgen. Die Ausstellung der Schlussrechnung hat in jedem Fall mit jenem Steuersatz zu erfolgen, der im Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung gültig ist. Davon abweichend kann aus Praktikabilitätsgründen die Anzahlung bereits mit jenem Steuersatz ausgewiesen und versteuert werden, der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gelten wird.

Registrierkassa, Belegausstellung und Rechnungsstellung

Mit den Fragen zur Umsetzung bei den Registrierkassensystemen und zur Belegausstellung haben wir uns bereits in unserem letzten Rundschreiben beschäftigt. Details finden Sie auch unter <https://www.bmf.gv.at/public/informationen/informationen-coronavirus/registrierkassen.html>.

ACHTUNG: Während es bei **Kleinbetragsrechnungen** (bis € 400) auch möglich ist, die Angabe des Steuersatzes händisch auf 5% zu korrigieren, genügt dies für **Rechnungen über € 400** an unternehmerische Leistungsempfänger nicht. Damit eine solche Rechnung den Leistungsempfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt, sind der korrekte Nettobetrag und Umsatzsteuerbetrag auszuweisen! Ein zu hoher Umsatzsteuerausweis kann zu einer **Steuerschuld kraft Rechnungslegung** führen!

Mit freundlichen Grüßen

KAPAS Steuerberatung GmbH